

20.04.2015

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3249 vom 19. März 2015  
des Abgeordneten Wilfried Grunendahl CDU  
Drucksache 16/8251

**Was tut die Landesregierung um Bergschäden im Ibbenbürener Steinkohlerevier zu regulieren?**

**Der Minister für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk** hat die Kleine Anfrage 3249 mit Schreiben vom 17. April 2015 namens der Landesregierung beantwortet.

### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Der Bergbau im Ibbenbürener Steinkohlerevier endet mit dem Jahr 2018. Viele Bergbaubetroffene in der Region sind bestrebt, ihnen bereits entstandene Schäden möglichst vorher zu regulieren. Dabei erweist sich die Dokumentation und Beweisführung als äußerst schwierig. Es fehlt an einem öffentlichen Kataster für Bergschäden und einer regelmäßigen Messung und Dokumentation von Bewegungen der Erdoberfläche.

### ***1. Warum gibt es kein öffentliches Kataster für Bergbauschäden im Ibbenbürener Steinkohlenrevier?***

Aufgrund des privatrechtlichen Charakters von Bergschadensangelegenheiten und mangels gesetzlich geregelter Dokumentations-, Berichts- und Veröffentlichungspflichten liegen der Bergbehörde keine vollständigen Daten über einzelne Bergschäden vor. Es besteht für die Bergbauunternehmen, denen die vollständigen Angaben über die bei ihnen eingegangenen Schadensmeldungen und über die ggf. erfolgte Anerkennung und Regulierung vorliegen, keine Veranlassung, ein öffentliches Kataster zu führen.

Datum des Originals: 17.04.2015/Ausgegeben: 23.04.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

## **2. Nach welchen Kriterien wird festgelegt, welche Höhenfestpunkte regelmäßig gemessen werden?**

Unter der Federführung der Bezirksregierung Köln, Abteilung 7 - Geo-basis NRW werden in Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 - Bergbau und Energie in NRW regelmäßig wiederkehrend sogenannte Leitnivelements durchgeführt, welche der Erhaltung bzw. Erneuerung eines funktionsfähigen amtlichen Höhenfestpunktfeldes in den Gebieten dienen, in denen der Bergbau Höhenänderungen verursacht. Die Ergebnisse der Leitnivelements geben einen Überblick über die Größe der Höhenänderungen, die Ausdehnung der Senkungsgebiete und den zeitlichen Bewegungsablauf. Der mittlere Punktabstand beträgt ca. 700 m. Im Anschluss an das Leitnivelement wird das Beobachtungsnetz der Landesvermessung in aller Regel von den Vermessungs- und Katasterämtern der örtlichen Kommunen weiter verdichtet. Umfang und Ausdehnung der ergänzenden Beobachtungen richten sich nach den Bedürfnissen der jeweiligen Kommune. Die Ergebnisse der Höhenbeobachtungen der staatlichen Landesvermessung werden jedem Interessierten auf Antrag bereitgestellt.

Hiervon zu unterscheiden sind die Höhenbeobachtungen des schadensersatzpflichtigen Bergwerksunternehmers. Sie dienen in aller Regel der Beobachtung von Höhenänderungen der Tagesoberfläche im Umfeld bergschadensgefährdeter baulicher Anlagen. Zum Zwecke der Beweissicherung und bei Bergschadensauseinandersetzungen werden häufig relative Höhenbeobachtungen unmittelbar an baulichen Anlagen durchgeführt, um die Größenordnung und die zeitliche Entwicklung etwaiger Schief lagen dokumentieren zu können. Die Bereitstellung der Ergebnisse dieser Höhenbeobachtungen steht im Ermessen des Bergwerksunternehmers.

## **3. Gewinnt die LR bzw. das ihr unterstehende Landesoberbergamt eigene Erkenntnisse?**

Das in der Frage angesprochene Landesoberbergamt wurde zum 1. Januar 2001 aufgelöst. Die Aufgaben werden von der Abteilung „Bergbau und Energie in NRW“ der Bezirksregierung Arnsberg (Bergbehörde) wahrgenommen.

Seitens der Bergbehörde sind für das Ibbenbürener Revier einzelne Messungen gem. § 125 Bundesberggesetz (BBergG) angeordnet. Im Einzelnen sind dies Messungen an drei Gasleitungen, einer Schule und zwei Kirchen. Diese Messungen dienen der Feststellung von Art und Umfang zu erwartender und zur Beobachtung eingetretener Einwirkungen des Bergbaus. Die Ergebnisse der vorliegenden Messungen zeigen keine Hinweise auf schwere Bergschäden.

Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.03.1989 -4 C 36.85- („Moers-Kapellen-Urteil“) hat die Bergbehörde in verfassungskonformer Anwendung des § 48 Absatz 2 Bundesberggesetz die Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen zu beschränken oder zu untersagen, wenn – unbeschadet der in §§ 114 ff. Bundesberggesetz getroffenen Bergschadensregelungen – nur dadurch eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Oberflächeneigentums vermieden werden kann. Im Rahmen eines Sonderbetriebsplanverfahrens „Abbaueinwirkungen auf das Oberflächeneigentum“ führt sie daher regelmäßig Befahrungen des Bodenbewegungsbereiches durch und prüft, ob solche Beeinträchtigungen etwa in Form von schweren eigentumsgefährdenden Schäden am Eigentum Privater vorliegen oder drohen und die Anordnung gegensteuernder Maßnahmen erforderlich ist. Die regelmäßigen Befahrungen der Tagesoberfläche zeigen im Raum Ibbenbüren derzeit keine Anzeichen für die Entstehung solcher Schäden.

**4. *Wenn nein, wie ist eine neutrale Bewertung der Sachverhalte möglich, wenn nur der Schädiger Feststellungen zu dem durch ihn verursachten Schaden und dessen Regulierung trifft?***

Zur Entlastung des Geschädigten im Einwirkungsbereich der untertägigen Aufsuchung oder Gewinnung eines Bergbaubetriebs regelt § 120 Bundesberggesetz die Bergschadensvermutung. Entsteht im Einwirkungsbereich der untertägigen bergbaulichen Tätigkeit durch Veränderungen an der Oberfläche ein Schaden, der seiner Art nach ein Bergschaden sein kann, so wird vermutet, dass der Schaden durch den Bergbaubetrieb verursacht ist, es sei denn, der Bergbaubetrieb beweist, dass der Schaden durch bestimmte andere Sachverhalte verursacht sein kann (bspw. offensichtlicher Baumangel) oder er den Schaden nicht verursacht hat.

Die Bergbehörde kann durch Zugänglichmachung der ihr zur Klärung des Sachverhaltes vorliegenden Unterlagen und Daten zu einer sachgerechten Prüfung und ggf. einvernehmlichen Regulierung eines Ersatzanspruches beitragen. Sie leistet dazu Unterstützung durch Auskünfte zu den tatsächlichen bergbaulichen Verhältnissen und die Begleitung von Einsichtnahmen in Grubenbilder oder ggf. vorliegende weitere Unterlagen durch betroffene Grundstückseigentümer.

Grundsätzlich können Geschädigte zu ihrer fachlichen bzw. rechtlichen Unterstützung auch Sachverständige oder zur Rechtsberatung befugte Personen hinzuziehen. Dazu können sie sich auch an Interessenvertretungen Bergbaubetroffener wenden. Die Bergbehörde führt und veröffentlicht zudem ein Verzeichnis der von ihr nach § 36 Gewerbeordnung auf einschlägigen Fachgebieten anerkannten Sachverständigen.

In der Regel ist dies für die Schadensbetroffenen jedoch mit z.T. erheblichen Kosten verbunden. Hohe Kostenrisiken gehen Schadenbetroffene in der Regel auch ein, wenn sie versuchen, etwaige Schadensersatzansprüche auf dem ordentlichen Rechtsweg durchzusetzen. Für Fälle, in denen Schadensbetroffene keine Einigung mit dem betreffenden Bergbauunternehmen über die Anerkennung und Regulierung von Schäden an ihrem Eigentum erzielen können, hat die Landesregierung daher die Einrichtung einer Schlichtungsstelle Bergschaden beim Regionalverband Ruhr organisiert. Damit ist Schadensbetroffenen eine für sie kostenfreie Möglichkeit eröffnet, ihre Angelegenheit von einem sachkundigen, unabhängigen Gremium ggf. auch unter Einschaltung eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen prüfen zu lassen. Ziel ist es vor allem, Schadensbetroffene von den finanziellen Risiken zu entlasten und eine außergerichtliche Streitbeilegung zu erreichen. Sämtliche Kosten der Schlichtungsverfahren werden von den mitwirkenden Bergbauunternehmen unabhängig vom Ausgang der Schlichtung getragen. Die Landesregierung sieht damit die Möglichkeit einer neutralen Bewertung gegeben.